

Filmprüfstelle Berlin. Berlin, den 11. März 1929.

Kammer I Prüfnr. 21913.

N i e d e r s c h r i f t .

Anwesend: als Vorsitzender

Oberrat Mildner

als Beisitzer:

Herr Schlesinger

(Lichtspielgewerbe)

" Gutmann

(Kunst u. Literatur)

" Barfaut-Hamburg

Frau Reitz

(Volkswohlfahrt)

Betrifft den Bildstreifen:

" Der Rächer der Grenze "

Antragsteller: MeStro-Film-Verleih, Berlin

Ursprungsfirma: Aywon-Film-Corp, New-York.

Eine Erklärung der Beisitzer, daß sie befangen seien, wurde nicht abgegeben.

Für den Antragsteller ist erschienen: Dr. Friedmann.

Der Bildstreifen wurde in folgender Länge vorgeführt:

1. Akt 328 m; 2. Akt 383 m; 3. Akt 472 m; 4. Akt 323 m; 5. Akt 400 m;
6. Akt 375 m; 7. Akt 347 m = 2610 m.

Nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit wurde vom Vorsitzenden folgende

E n t s c h e i d u n g verkündet:

Die öffentliche Vorführung des Bildstreifens im Deutschen Reiche wird v e r b o t e n .

Entscheidungsgründe:

Auf die überreichte Beschreibung, die zutreffend ist, wird Bezug genommen. Der Inhalt des Films ist eine fast ununterbrochene Kette von Gewalttätigkeiten, die von einer Verbrecherbande ausgehen und von den a gegriffenen erwidert werden, sodaß die Darstellung dieser Gewalttätigkeiten als Selbstzweck erscheint. Irgendein Gegenwert, der als Ausgleich hätte gewertet werden können, ist nicht vorhanden, da weder die Darstellung auf höhere Bewertung Anspruch macht, noch von irgendeiner psychologischen Vertiefung der Beziehung der handelnden Personen untereinander die Rede ist. Auch die Geschicklichkeit der Darsteller im Reiten kann als Gegenwert nicht in Betracht kommen, da sie bei neueren Bildstreifen mehr oder weniger selbstverständlich ist und auch besondere Brevourstücke nicht aufweist. Auch der Umstand, daß die Vorgänge in Wildwest spielen, konnte im vorliegenden Falle nicht von entscheidendem Einfluß sein, weil die gezeigten Gewalttätigkeiten wie Schießereien, und Prügeleien ebensogut anderswo sich ereignen können. Der Bildstreifen konnte daher wegen verrohender und entsittlichender Wirkung nicht zugelassen werden.

gez. Mildner.

Dr. Friedmann legte Beschwerde gegen diese Entscheidung ein.

gez. Mildner.